



## Verhaltenskodex im Umgang mit Schutzbefohlenen in der Pfarrei St. Jodokus Langenfeld - Umgang mit anvertrauter Macht-

Wann immer jemand persönlich oder gemeinsam mit anderen in einer Gruppe Verantwortung für eine Maßnahme auf der pfarrlichen Ebene übernimmt oder jemand diese übernimmt, hat er auch die Befugnis, diese Maßnahme zu gestalten und konkrete Anweisungen bei der Durchführung zu geben. Das beinhaltet die **Verantwortung, im eigenen Handeln Vorbild zu sein**. Die mit der Aufgabe übertragene Macht darf **ausschließlich zum Wohl** der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen und unter Beachtung derer Rechte genutzt werden. Dieses Bewusstsein ist in der Vorbereitung auf die Aufgabe und auch durch regelmäßig wiederkehrende Schulungen und Begleitungen immer wieder ins Gedächtnis zu rufen.

Die anvertrauten Personen sollen so einen sicheren Raum finden, in dem sie geschützt und selbstbewusst handeln und leben können.

### Sprache und Wortwahl

Ein wertschätzender Umgang miteinander verlangt Achtsamkeit im Reden, Zuhören und Auftreten.

Das heißt:

- **Eine abfällige, verletzende und sexualisierte Sprache ist unter allen Umständen zu vermeiden und verboten!**
- In Sprache und Wortwahl ist die individuellen Grenzempfindungen der anvertrauten Menschen zu achten und zu wahren!
- Sprache und Wortwahl werden der je eigenen Rolle und den Bedürfnissen der Zielgruppe angepasst und so zu wählen, dass Grenzverletzungen unterbleiben!
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen innerhalb der Gruppe schreitet die Leitung unverzüglich ein, abfällige Bemerkungen und Bloßstellungen werden in keinem Fall geduldet.

## Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein wesentlicher Bestandteil im Umgang mit und untereinander. Das betrifft sowohl den körperlichen als auch den emotionalen Bereich, sowie die individuell empfundene geschlechtliche Identität.

Das heißt:

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Bei Maßnahmen mit Übernachtungen sind Zimmer bzw. Unterkünfte von Schutzbefohlenen als deren Privat- bzw. Intimbereiche zu akzeptieren. Vor dem Betreten wird angeklopft, es sei denn, es bestünde eine Gefahrensituation.
- Sanitärräume werden gleichzeitig nur von gleichgeschlechtlichen Personen genutzt. Ggf. sind individuelle Absprachen zu treffen.
- Bei medizinischer Ersthilfe sind individuelle Grenzen und die Intimsphäre zu respektieren. Es wird erklärt, welche Versorgungshandlung notwendig ist.
- Ein Entkleiden bei medizinischer Versorgung geschieht nur so weit wie es hierfür erforderlich ist, in einem geschützten Rahmen und auf Wunsch in Anwesenheit medizinischen Fachpersonals, Sanitätern bzw. Helfern im Sanitätsdienst einer Vertrauensperson des / der Schutzbefohlenen und nur mit Zustimmung der zu behandelnden Person. Im Zweifelsfall ist sie einem Arzt oder einer Sanitätsdienstlichen Einrichtung zuzuführen (Krankenhaus, medizinisches Notfall- oder Versorgungszentrum etc.),
- Die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten sind dabei zwingend einzubeziehen.

## Gestaltung von Nähe und Distanz

Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz **liegt immer bei den hauptamtlichen und ehrenamtlichen Bezugspersonen**, nicht bei den betreuten Kindern und Jugendlichen oder schutz- und hilfebedürftigen Menschen. Körperliche Berührungen können Ausdruck eines vertrauten Miteinanders sein. Damit sie ihre positive Wirkung nicht verfehlen, müssen sie der Situation angemessen sein.

Die Definition einer Grenzverletzung hängt von der individuellen Bestimmung des persönlichen Grenzbereiches ab. Daher ist eine Annäherung immer mit äußerster Vorsicht zu vollziehen, vor einer Berührung **ist immer** das Einverständnis hierzu zu erfragen. **Das Recht, körperliche Berührungen ablehnen zu dürfen, ist unbedingt zu berücksichtigen.**

Das heißt:

- Bei Einzelgesprächen ist eine besondere Sorgfalt walten zu lassen, über ein bevorstehendes Einzelgespräch ist eine Vertrauensperson zu informieren
- Übungseinheiten finden nur in Gemeinsamkeit, zumindest in Anwesenheit einer weiteren Person und in geeigneten Räumlichkeiten statt.
- Spiele, Methoden, Übungen, Sport und Aktionen bei Freizeitaktivitäten werden so gestaltet, dass sie keine Ängste auslösen, keine Grenzen überschritten werden und die Teilnehmer zu jeder Zeit die Teilnahme ablehnen oder verweigern können.
- Individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen und beachtet. Sie werden nicht abfällig kommentiert.
- Grenzverletzungen werden thematisiert und keinesfalls übergangen.
- Jede / jeder bestimmt selbst, was er / sie von sich preisgeben möchte!

- Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder der Androhung von Strafe, sind nicht absolut verboten.
- Auch in der Vorbereitung des liturgischen Dienstes ist bei der Hilfe beim Ankleiden oder der Korrektur der liturgischen Gewänder vor der Hilfeleistung das Einverständnis der betreffenden Person zu erfragen. Dies gilt insbesondere bei jungen Messdienerinnen und Messdienern.

## Umgang u. Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Digitale Medien sind alltäglicher Bestandteil der Gesellschaft. Ein sensibler Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist daher unverzichtbar, besonders im Hinblick auf die Beachtung gesetzlicher Regelungen. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien für ein Gemeinschaftserlebnis oder eine gemeinschaftliche Aktivität hat im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander zu erfolgen. **Die Rechte am eigenen Bild werden eingehalten, dass muss allen Beteiligten ins Bewusstsein gerufen werden.**

Das heißt:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit sexuellem und / oder pornographischem Inhalt sind absolut verboten.
- Anvertraute dürfen weder in unbedecktem Zustand noch in anstößigen Posen fotografiert oder gefilmt werden.
- Eine Person darf nicht gegen ihren erklärten Willen fotografiert oder gefilmt werden.
- Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Ton- und Bildaufnahmen bedarf der Zustimmung der Schutzbefohlenen und der Personensorgeberechtigten, im Idealfalle schriftlich und nachweislich.
- Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen ist ein unangemessener Austausch mit den ihnen Anvertrauten in den sozialen Netzwerken nicht erlaubt. Ebenso verboten ist dort ein Austausch mit dritten über diese Personen.

## Pädagogische Interventionen

Alle Tätigkeiten im Auftrag der Pfarrei werden grenzachtend gestaltet. Im Mittelpunkt steht das Wohl und der Schutz der anvertrauten Menschen. Dies ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt, sei es körperlicher, verbaler, psychischer oder sexualisierter Gewalt. Sind Interventionen aus pädagogischen Gründen erforderlich, werden sie so gestaltet, dass die persönlichen Grenzen von Kindern und Jugendlichen beachtet werden. Hierbei geht es um das Eingreifen bei Verhalten, das zum Schaden anderer führt oder Vorgaben für das Miteinander missachtet.

Im Vorfeld von Freizeitaktivitäten werden die für die Maßnahme geltenden Regeln klar besprochen und kommuniziert, z.B. in Bezug auf Nachtruhe, Lautstärke, Alkohol, Rauchen, aber auch in Bezug auf Verhalten untereinander, Handgreiflichkeiten, sicheres Verhalten im Straßenverkehr bei Wanderungen oder Radtouren. Auch für eine potentielle Gefährdung der Gesundheit und der Umwelt sind entsprechende Regeln deutlich zu machen. Mit der Anwendung von Regelungs- und Sanktionsmacht ist angemessen umzugehen.

Das Ziel von Sanktionen ist es, andere zu schützen und dem/der Sanktionierten eine Chance auf Veränderung zu eröffnen.

# Regelung von Geschenken und Bevorzugung

Vorteilsnahme durch das Entgegennehmen von Geschenken ist zu unterlassen.

Geld- bzw. Sachgeschenke bei Taufen, Trauungen etc. an die Messdienerinnen/Messdiener werden zu gleichen Teilen weitergegeben, es sei denn die Geschenke sind bereits durch die Schenkenden mit Namen versehen. Eine Gemeinschaftskasse wird nicht eingerichtet.

Die Übertragung besonderer Aufgaben oder Förderung Einzelner bedeutet keine unzulässige Bevorzugung, wenn persönliche Charismen oder Befähigungen vorliegen, z.B. Gesangsbegabung, besondere Computerkenntnisse, sprachliches Talent, kreative Fähigkeiten. Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene werden dabei fair behandelt und nicht ausgenutzt.

# Verhalten bei Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Aktionen mit Übernachtung stellen besondere Herausforderungen dar. Die haupt- und ehrenamtlichen Begleitpersonen müssen sich der damit verbundenen Verantwortung stets bewusst sein.

Das heißt:

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, werden Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet. Setzt sich die Gruppe aus Personen verschiedenen Geschlechts zusammen, spiegelt sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen wider.
- Bei Übernachtungen sind die Teilnehmenden in nach Geschlechtern getrennten Schlafräumen untergebracht.
- In Schlaf- und Sanitärräumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einem Schutzbefohlenen nicht erlaubt.
- Übernachtungen von anvertrauten Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgenden sowie haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus unumgänglichen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer zwei erwachsene Personen anwesend sein. Dem Schutzbefohlenen muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit in einem separaten Raum zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung der Personensorgeberechtigten muss vorliegen.
- Es wird darauf geachtet, dass sich alle wohl fühlen. Mobbing, gefährliche und unangenehme Situationen, werden sind zu vermeiden und unverzüglich zu unterbinden,
- Niemand wird zu etwas gezwungen, was ihm / ihr unangenehm ist.
- Verantwortliche sind immer zeitlich vor den Teilnehmenden vor Ort, damit keiner allein warten muss. Am Ende der Veranstaltung warten die Verantwortlichen, bis alle abgeholt sind.

## Beachtung gesetzlicher Bestimmungen zum Jugendschutz

Generell ist geltendes Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und von schutz- und hilfebedürftigen Personen zu beachten. Insbesondere auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes und des Datenschutzgesetzes wird in diesem Verhaltenskodex hiermit noch einmal ausdrücklich hingewiesen.

## Kenntnisnahme und Zustimmung zum Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex wird als eigene Anlage zum Schutzkonzept hinzugefügt. Allen, die in einem entsprechenden Bereich Mitarbeiten und Aufgaben übernehmen wird eine Ausfertigung zur Verfügung gestellt. Die Kenntnisnahme und die Zustimmung zu den Bestimmungen des Verhaltenskodex werden in einem beigefügten Formblatt schriftlich mit Unterschrift bestätigt.

Eine Ausfertigung der Zustimmung ist zu den Akten zu nehmen.

An  
Kath. Kirchengemeinde  
St. Jodokus Langenfeld  
Mayener Straße 1  
56729 Langenfeld

## Kennntnisnahme und Zustimmungserklärung

Ich, \_\_\_\_\_ (Vor- u. Zuname), habe im Rahmen meiner

Tätigkeit als \_\_\_\_\_

von den Bestimmungen des Verhaltenskodex als Bestandteil des Schutzkonzeptes zur Prävention von sexualisierter Gewalt und Gewalt im Allgemeinen Kenntnis genommen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Zustimmung, Anerkennung und Beachtung der dort aufgeführten Regeln, Bestimmungen und Maßnahmen.

\_\_\_\_\_  
*Ort, Datum*

\_\_\_\_\_  
*Unterschrift*

Adresse \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Erreichbarkeit: \_\_\_\_\_